

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 43.

Sonnabend, den 13. April

1872.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte ist nach Eintheilung der Ortschaften Seines Bezirkes in zwei Rehrbezirke am 3. dieses Monats der Schornsteinfegermeister

Herr Franz Camillo Schindler in Großenhain

als Schornsteinfeger für den ersten dieser Bezirke, welcher die Ortschaften Rasseböbla, Kleinhiemig, Walda, Görzig, Zabelitz, Treugeböbla, Raden, Frauenhain, Pussen, Grödig, Reppis, Nauwalda, Schweinfurth, Spansberg, Nieska, Göhrisch, Klein-
trebnitz, Haidehäuser, Pichtensee, Wülknitz, Tiefenau, Coselitz, Streumen, Marksfieditz, Peritz, Colmnitz, Gauda, Wildenhain, Roda, Weißig bei Scassa, Leckwitz, Naundörfchen, Merschwitz, Neuseußlitz, Diesbar, Seußlitz, Raubach, Döschütz, Zottewitz, Blattersleben, Baslitz, Amehlen, Gävernitz, Biskowitz, Wante-
witz, Wichstauda, Forstschütz, Strießen, Kolkwitz, Medessen, Golzcha, Scassa, Kleinraschütz, Großraschütz, Zschieschen und Priestewitz umfaßt,

Herr Adam Weber in Großenhain

aber als solcher für den zweiten Bezirk, welcher aus den Ortschaften Naundorf bei Großenhain, Folbern, Adelsdorf, Scaup, Uebigau, Stroga, Strauch, Scätschen, Krauschütz, Niegeroda, Delsnitz, Weißig am Raschütz, Brösknitz, Blochwitz, Kraußnitz, Böhla bei Ortrand, Naundorf bei Ortrand, Ponickau, Linz, Liega, Thiendorf, Schönsfeld, Schönborn, Lampertswalda, Brod-
witz, Quersa, Mühlbach, Kalkreuth, Reinersdorf, Göhra, Rostig, Weßnitz, Hohndorf mit Kleingeißlitz, Nauleis, Altleis, Dallwitz, Lenz mit Döbritzchen, Geißlitz, Böhla bei Geißlitz, Baslitz, Stauda, Kottewitz, Zschauitz, Mülbitz und Diebrach gebildet wird, in Pflicht genommen worden, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Rehröhne, wenn über solche eine besondere Vereinbarung mit dem Schornsteinfeger nicht getroffen worden ist, nach den Bestimmungen der angefügten Tare zu erheben und zu entrichten sind.

Großenhain, am 5. April 1872.

Das Königliche Gerichtsamt.

Bechmann. Vhnr.

Tare

für die Schornsteinfegerlöhne in den Ortschaften des Gerichts-
amtsbezirks Großenhain.

- | | |
|--|--------------|
| 1) Für das jedesmalige Kehren einer einstöckigen,
gleichviel ob Steige- oder russischen Desse | 1 Ngr. — Pf. |
| 2) Für das jedesmalige Kehren einer zweistöckigen
dergl. Desse | 1 " 5 " |
| und für jedes fernere Stock noch | — " 5 " |
| 3) Für jeden Zug oder jede Rauchleitung in die
Desse | — " 3 " |
| 4) Für das Kehren einer Fabrik-, Brauerei-,
Brennerei-, Schmiede- oder Bäcker-Desse | 4 " — " |
| bis höchstens | 5 " — " |

Rückfichtlich der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Revision der Feuerstätten hat sich der Schornsteinfeger mit dem

Vorstande der betreffenden Gemeinde zu einigen; eventuell ist hierfür eine aus der Gemeindecasse zu zahlende Entschädigung von 10 bis 20 Ngr. zu gewähren.

Der Dienstknecht

Friedrich Franz Heinrich Peschel aus Adelsdorf

ist nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause zu Waldheim zwar in hiesiger Stadt eingetroffen, hat sich aber nicht in seinen Heimathsort Adelsdorf begeben, und ist überhaupt sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Da nun derselbe unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, so werden alle Polizeiorgane an-
durch ersucht, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und falls er in fester Arbeit steht, hierüber Nachricht anher gelangen zu lassen, entgegengegesetzten Falles ihn mittelst Schubes anher zu befördern.

Großenhain, den 9. April 1872.

Das Königliche Gerichtsamt.

Bechmann. v. L.

Bekanntmachung,

das communliche Anlagen-Cataster betreffend.

Bisher ist es den Steuerpflichtigen hiesigen Orts nur ge-
stattet gewesen, das communliche Anlagen-Cataster behufs Kenntnißnahme von der Höhe des eigenen Conto einzusehen. Nach einem von beiden städtischen Collegien jüngst gefaßten Be-
schlusse soll jedoch das communliche Anlagen-Cataster an Stadthauptcassenstelle derart öffentlich ausgelegt werden, daß ein Steuerpflichtiger sein Conto auch mit den Conten anderer Con-
tribuenten vergleichen kann, was andurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, den 12. April 1872. Der Stadtrath.

Kunze.

Bekanntmachung.

In der letzteren Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Glascheiben von öffentlichen Gaslaternen eingeworfen worden sind. Der Stadtrath macht deshalb bekannt, daß Derjenige, welcher den Verüber eines solchen Unfuges so zur Anzeige bringt, daß derselbe bestraft werden kann, eine angemessene Geld-
belohnung erhalten soll.

Großenhain, den 12. April 1872. Der Stadtrath.

Kunze.

Bekanntmachung,

das Kehren der Dessen betreffend.

Der Stadtrath hat nach vorgängiger gutachtlicher Auslassung der städtischen Feuerlösch-Deputation folgende Bestimmungen über das Kehren der Dessen in hiesiger Stadt, unter Wieder-
aufhebung der Bekanntmachung vom 5. März dieses Jahres, abgedruckt in Nr. 28 des Amtsblattes, getroffen:

- 1) Gewöhnliche Hausöffnen, deutsche, wie russische, sollen dreimal im Jahre in angemessenen Zwischenräumen,
- 2) Dessen in Schlosser- oder Schmiede-Werkstätten, in Bäckereien oder ähnlichen gewerblichen Feuerungen dienende Dessen, alle sechs Wochen gereinigt werden.